

GR_GERICHTE KSK 2023 14 vom 25. April 2023

GR Gerichte, 2023-04-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK 2023 14](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_KSK_2023_14)

FR: GR_GERICHTE KSK 2023 14 du 25 avril 2023

IT: GR_GERICHTE KSK 2023 14 del 25 aprile 2023

Regeste

Pfändung | Aufsicht Beschwerde (SchKG 17 Abs. 1)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 17 Abs. 1 SchKG kann mit Ausnahme der Fälle, in denen das SchKG den Weg der gerichtlichen Klage vorschreibt, gegen jede Verfügung eines Betreibungs- oder eines Konkursamtes wegen Gesetzesverletzung oder Unangemessenheit Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde geführt werden. Als einzige kantonale Beschwerdeinstanz ist die Schulbetreibungs- und Konkurskammer des Kantonsgerichts für die Beurteilung solcher Beschwerden zuständig (Art. 13 Abs. 1 und 2 SchKG i.V.m. Art. 13 EGzSchKG [BR 220.000] und Art. 8 Abs. 1 KGV [BR 173.100]). Die Beschwerde ist gemäss Art. 17 Abs. 1 EGzSchKG schriftlich und innert einer Frist von zehn Tagen seit Kenntnisnahme von der angefochtenen Verfügung einzureichen (Art. 17 Abs. 2 SchKG). Für das Verfahren vor der kantonalen Aufsichtsbehörde stellt Art. 20a Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 SchKG minimale Verfahrensvorschriften auf (Flavio Cometta/Urs Möckli, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I, 3. Aufl., Basel 2021, N 4 zu Art. 20a SchKG). Im Übrigen richtet sich das Verfahren gestützt auf Art. 20a Abs. 3 SchKG nach Art. 17 EGzSchKG. Demnach ist der Sachverhalt unter Einholung der erforderlichen Verhandlungen und unter Mitwirkung der Parteien von Amtes wegen abzuklären. Ein Parteivortritt findet nicht statt (Art. 17 Abs. 2 und 3 EGzSchKG). Subsidiär finden die Bestimmungen der ZPO sinngemäss Anwendung (Art. 17 Abs. 3 EGzSchKG). 2.1. Anfechtungsobjekt bildet vorliegend zum einen der am 17. Februar 2023 erfolgte Pfändungsvollzug. Unbestritten ist dabei, dass ein Betrag von CHF 10'000.00 gepfändet worden ist. Die Betreibungsbeamten haben eine Quittung ausgestellt (BA act. 13). Dies wurde vom Beschwerdeführer in seiner Eingabe selber bestätigt (siehe act. A.1). Die Beschwerde gegen die Pfändung wurde dem Kantonsgericht indes erst am 8. März 2023 überbracht. Damit ist sie nicht fristgerecht innerhalb der 10-tägigen Frist ab Kenntnisnahme anhängig gemacht worden. Soweit sich die Beschwerde gegen den Pfändungsvollzug vom 17. Februar 2023 richtet, ist darauf nicht einzutreten. 2.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, die Pfändung sei nicht rechtmässig gewesen und unprofessionell erfolgt. Die Nichtigkeit der Verfügung eines Betreibungs- und Konkursamtes stellen die Aufsichtsbehörden gemäss Art. 22 SchKG

E. 4

/ 8 von Amtes wegen fest. Es ist daher zu prüfen, ob der Pfändungsvollzug vom 17. Februar 2023 mit derart schwerwiegenden Mängeln behaftet ist, dass dessen Nichtigkeit festgestellt werden muss. 2.3. Nichtig sind Verfügungen, welche gegen Vorschriften, die im öffentlichen Interesse oder im Interesse von am Verfahren nicht beteiligten Personen

erlassen worden sind, verstossen. Für eine Pfändung ist festzuhalten, dass das Unterbleiben einer Pfändungsankündigung oder die fehlende rechtzeitige Ankündigung einer Pfändung lediglich anfechtbar und nicht nichtig ist. Eine mangelhafte Pfändungsankündigung wird durch Anwesenheit des Schuldners oder seines Vertreters geheilt (BGE 115 III 41 E. 1). Eine Pfändung wird trotz fehlender oder mangelhafter Ankündigung also nur dann aufgehoben, wenn der Schuldner als Folge der fehlenden oder verspäteten Ankündigung nicht in der Lage war, dem Pfändungsvollzug beizuwohnen oder sich dabei gültig vertreten zu lassen, er also nicht in der Lage gewesen ist, seine Rechte geltend zu machen und insbesondere Einwendungen gegen die Pfändung einzelner Vermögensstücke zu erheben (Nino Sievi, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 16 zu Art. 90 SchKG m.w.H.). Im Weiteren ist festzuhalten, dass der Pfändungsvollzug in der Regel am Wohnsitz, Arbeitsort oder im Geschäft des Schuldners oder am Ort, wo pfändbare Vermögensstücke liegen, zu erfolgen hat. Der Betreibungsbeamte hat sich persönlich davon zu überzeugen, dass tatsächlich pfändbare Vermögensstücke vorhanden sind. Er darf sich dabei nicht einfach auf die Aussagen des Schuldners verlassen, sondern hat auch eigenständig Nachforschungen anzustellen (BGE 83 III 63 E. 1). Verboten und daher nichtig ist die Pfändung auf Distanz, bei welcher eine Pfändung erfolgt, ohne dass der Betreibungsbeamte vor Ort gewesen ist. Das Verbot der Pfändung auf Distanz ist Ausfluss der Untersuchungsmaxime, weshalb es auch bei Abwesenheitspfändungen zur Anwendung gelangt. Es gilt aus Sicht des Betreibungsamtes das Holprinzip (KGer GR KSK 11 65 v. 23.11.2011 E. 3; KSK 11 5 v. 8.2.2011 E. 2; Sievi, a.a.O., N 17 zu Art. 89 SchKG). Das Betreibungsamt und der Beschwerdeführer schilderten übereinstimmend, dass die CHF 10'000.00 in bar durch die Betreibungsbeamten in der Wohnung des Beschwerdeführers gepfändet worden sind (act. A.1, A.2 S. 5 und 7). Folglich ist nicht auf Distanz, sondern gerade am Wohnort gepfändet worden. Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers führt daher der (erfolglose) Pfändungsvollzug am 5. Januar 2023 nicht dazu, dass keine weitere Pfändung am Wohnort des Beschwerdeführers durchgeführt werden kann. Unbehelflich ist dabei der Hinweis des Schuldners, wonach die gepfändete Barschaft für das Begleichen von Forderungen bei der Gemeinde S._____ bestimmt gewesen sei, zumal die Verwendung

E. 5

/ 8 von mit Beschlagnahmegeräten belegten Vermögenswerten für Drittgläubiger unzulässig ist. Zusammenfassend ist nicht ersichtlich, inwiefern die Pfändung an schweren Mängeln leidet. Es lassen sich vielmehr keine Gründe ausmachen, welche auf eine Nichtigkeit des Pfändungsvollzugs vom 17. Februar 2023 hindeuten, weshalb eine Feststellung der Nichtigkeit der Pfändung vom 17. Februar 2023 ausser Betracht fällt. Nur am Rande sei schliesslich erwähnt, dass das Betreibungsamt Plessur in seiner Stellungnahme vom 23. März 2023 zu Recht auf unzutreffende Angaben des Beschwerdeführers anlässlich der Pfändungseinvernahme vom 5. Januar 2023 verwiesen hat, so dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die angefochtene Hauspfändung nicht gerechtfertigt gewesen wäre. Auf die Kontoverläufe ist vorliegend jedoch nicht weiter einzugehen. 3.1. Angefochten ist im Weiteren die am 17. Februar 2023 vorgenommene Berechnung des Existenzminimums (BA act. 9), welche in Abwesenheit des Beschwerdeführers erfolgt ist. Weder aus den Akten noch aus den Angaben des Beschwerdeführers geht jedoch hervor, wann die Existenzminimumberechnung vom Beschwerdeführer zur Kenntnis genommen worden ist. Zu Gunsten des Beschwerdeführers ist in diesem Punkt daher auf seine Beschwerde

einzutreten. 3.2. Der Beschwerdeführer macht geltend, das Existenzminimum von CHF 4'700.00 sei nicht richtig. Es sei der Unterhalt für seinen Sohn T. _____ im Betrage von CHF 1'000.00 zu berücksichtigen, für "die Miete/Versicherung etc." CHF 1'000.00 und im Zusammenhang mit der Betreuung seiner bei ihm lebenden Tochter L. _____ seien CHF 650.00 zu berücksichtigen. Die andere Hälfte dieser Beträge zahle seine Partnerin. 3.3. Was die Anforderungen an den Inhalt einer Beschwerde betrifft, so muss ein Beschwerdeführer gegenüber der Beschwerdeinstanz angeben, welche Änderung der angefochtenen Anordnung er beantragt, welche Rechtssätze durch den angefochtenen Entscheid verletzt sind und auf welche Gründe er sich abstützt. Gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 3 SchKG darf die Aufsichtsbehörde nicht über die Anträge der Parteien hinausgehen. Vorbehalten ist dabei lediglich die Feststellung der Nichtigkeit (Art. 22 SchKG). Der Beschwerdeführer bestimmt damit selbst, ob er ein Beschwerdeverfahren auslösen und in welchem Umfang er seinen Anspruch geltend machen will und ob bzw. wann er das Verfahren durch Rückzug, Vergleich u.ä. beenden will (Flavio Cometta/Urs Möckli, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 14 zu Art. 20a SchKG).

E. 6

/ 8 3.4. Kinderunterhaltsbeträge sind bei der Existenzminimumberechnung zu berücksichtigen. Dies allerdings nur dann, wenn der Schuldner rechtlich zur Zahlung verpflichtet ist, sie in der letzten Zeit vor der Pfändung nachgewiesenermassen geleistet hat und voraussichtlich auch während der Dauer der Pfändung leisten wird (BGE 121 III 20 E. 3.a; 111 III 13 E. 4; 107 III 75 E. 1; Georges Vonder Mühl, in: Staehelin/Bauer/Lorandi [Hrsg.], Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, 3. Aufl., Basel 2021, N 25 zu Art. 93 SchKG). Zudem weist das Betreibungsamt Plessur in seiner Stellungnahme vom 23. März 2023 im Umkehrschluss darauf hin, dass bei einer Alimentenbevorschussung durch die zuständige Gemeinde die Unterhaltsbeiträge im Existenzminimum nicht anzurechnen sind (act. A.2 S. 8). Betreffend die Pfändung von Erwerbseinkommen und dessen Surrogate legt Art. 93 Abs. 3 SchKG fest, dass bei einer für die Bestimmung des pfändbaren Betrags massgebenden Veränderung der Verhältnisse während der Dauer der Pfändung diese den neuen Verhältnissen angepasst wird (Revision). Der Beschwerdeführer legt nicht dar, inwiefern sich die Verhältnisse seit dem Pfändungsvollzug vom 5. Januar 2023 massgeblich verändert haben sollen. Er fordert einzig, es seien CHF 1'000.00 für Unterhaltsbeiträge zu berücksichtigen. Für sämtliche Zuschläge zu den Grundbeträgen des Existenzminimums – auch für die an Kinder zu leistenden Unterhaltsbeiträge – gilt aber wie erwähnt der Effektivitätsgrundsatz, wonach nur effektive Zahlungen berücksichtigt werden. In den Akten sind keine Dokumente vorhanden, welche belegen würden, dass der Beschwerdeführer zwischenzeitlich Unterhaltsbeiträge geleistet hat. Abgesehen davon, dass sich aus den Unterlagen die rechtliche Verpflichtung von Unterhaltszahlungen nicht ergibt und aus den Kontoauszügen auch keine der vielen Überweisungen geleisteten Kinderunterhaltsbeträgen zugeordnet werden kann, macht der Beschwerdeführer in seiner Eingabe nicht einmal geltend, solche überhaupt zu leisten bzw. in der Zwischenzeit geleistet zu haben. Zudem besteht unter Vorlage der entsprechenden Belege die Möglichkeit der Rückerstattung dieser Auslagen (vgl. Pfändungsprotokoll vom 5. Januar 2023, BA act. 8 S. 3). Folglich ist der Beschwerdeführer in diesem Punkt nicht beschwert. Zusammenfassend hat das Betreibungsamt bei der Berechnung des Existenzminimums den vom Beschwerdeführer geforderten Unterhaltsbetrag von CHF 1'000.00 an seinen Sohn

T._____ auch in der angefochtenen Berechnung vom 17. Februar 2023 zu Recht ausser Acht gelassen. Die Beschwerde ist diesbezüglich abzuweisen. 3.5. Die übrigen Beanstandungen des Beschwerdeführers zur Existenzminimumberechnung sind appellatorischer Natur. Es ergeht aus den Ausführungen nicht, inwieweit das Betreibungsamt Plessur die Lebenskosten unzutreffend berechnet haben soll. Für den Beschwerdeführer wurde ein monatlicher Grundbetrag

E. 7

/ 8 von CHF 1'700.00 eingesetzt. Die Auslagen für den Unterhalt der beim ihm lebenden Tochter L._____ sind mit dem Grundbetrag von CHF 400.00 berücksichtigt. Zum Grundbetrag dazu kommen die Zuschläge für die Miete und die Krankenkasse in der Höhe von insgesamt CHF 2'475.00. Dies in Übereinstimmung mit den Richtlinien für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (vgl. KGer GR KSK 09 39 v. 18.8.2009 E. I, II). Demgegenüber hält der Beschwerdeführer dafür, es seien für "die Miete/Versicherung etc." CHF 1'000.00 einzusetzen. Das aber würde gerade den Interessen des Beschwerdeführers zuwiderlaufen, da ein tieferes Existenzminimum, respektive eine höhere pfändbare Quote resultieren würde. Somit läuft auch dieses Vorbringen ins Leere. Weder ist die Berechnung des Existenzminimums anzupassen, noch ist die Pfändung der Arbeitslosenentschädigung aufzuheben. Die Beschwerde ist hinsichtlich der Existenzminimumberechnung vollumfänglich abzuweisen. 4. Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG [SR 281.35]). 5. Der vorliegende Entscheid ergeht in einzelrichterlicher Kompetenz, da die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist (Art. 18 Abs. 3 GOG [BR 173.000]).

E. 8

/ 8

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.